

12. Abänderung einiger Bestimmungen der Gefindeordnung in Veranlassung der Münzreform.

Dem zu diesem Zwecke vorgelegten Gesetzentwurf erteilt die Bürgerschaft ihre Genehmigung.

Bei dieser Gelegenheit stellt sie den Antrag, die Gefindeordnung einer Revision zu unterziehen.

Mittheilung des Senats

vom 19. Februar 1875.

1. Reorganisation des öffentlichen Bauwesens.

Nachdem durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 16. November und 12. December v. J. die Anstellung eines mit der technischen Oberleitung des gesammten öffentlichen Bauwesens zu beauftragenden obern Baubeamten genehmigt worden ist, hat der Senat, neben der erlassenen öffentlichen Aufforderung zur Bewerbung um diese Stelle, die erforderlichen Einleitungen getroffen, um auch auf anderem Wege eine zur Uebernahme des neuen wichtigen Amtes geeignete und geneigte Person zu ermitteln. Die demgemäß nach allen Richtungen in umfassender Weise eingezogenen Erkundigungen haben dann auch das erwünschte Resultat gehabt, daß die Wahl eines obern Baubeamten in Aussicht genommen werden kann, von welchem zu erwarten ist, daß er den gesteigerten Ansprüchen, welche den oben erwähnten Beschlüssen und dem Deputationsberichte vom 16. November v. J. zu Grunde liegen, genügen, auch zur Annahme der eröffneten Stelle willig zu machen sein werde. Der Eintritt des ins Auge gefaßten obern Technikers in den Bremischen Staatsdienst wird aber durch die Bewilligung eines festen Gehalts von M. 12,000 mit freier Wohnung oder statt derselben einer Wohnungsvergütung von M. 1500, sowie eines Beitrags von M. 800 zu den Kosten des Umzugs nach Bremen bedingt sein.

Obgleich ein solches Gehalt im Verhältniß zu dem Dienst Einkommen aller übrigen Beamten als ein außerordentlich hohes bezeichnet werden muß, ist doch durch die gepflogenen vorbereitenden Verhandlungen die Ueberzeugung des Senats begründet worden, daß die Aufwendung eines so exceptionellen Besoldungsbetrags nicht vermieden werden kann, wenn für die in Frage stehenden wichtigen Interessen des öffentlichen Dienstes in der beabsichtigten Weise genügende Fürsorge getroffen werden soll. Der Senat beantragt daher im Einverständnisse mit der Baudeputation und der Deputation für Häfen und Eisenbahnen die Zustimmung der Bürgerschaft zur Bewilligung eines Jahresgehalts von M. 12,000, mit freier Wohnung oder statt derselben einer Wohnungsvergütung von jährlich M. 1500, sowie der einmaligen Vergütung von M. 800 Umzugskosten für den neu anzustellenden obern Baubeamten.

2. Uebernahme eines von der Köln-Mindener Eisenbahn errichteten Güterschuppens auf dem Hauptbahnhof.

Auch der Senat genehmigt den Deputationsantrag vom 14./15. Jan. d. J.

3. Unterhaltung der öffentlichen Gebäude.

Mit der von der Baudeputation in ihrem Bericht vom 30. December v. J. nachgesuchten Ermächtigung derselben zur Uebertragung der für Unterhaltung der öffentlichen Gebäude im Jahre 1874 bewilligten Summen auf andere Posten des betreffenden Specialbudgets ist der Senat einverstanden.

4. Bruch des sechsten Gasometers.

Der Bewilligung von M. 17,810.11 auf den Fonds für außerordentliche Verwendungen nach dem Antrage der Deputation für Gas- und Wasserwerke vom 8./13. Januar d. J. stimmt der Senat zu.